

Bürgeramt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2235/19

Titel der Drucksache

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung WBD vom 23.10.2019 zum TOP 6.3 - Beförderungsregelungen zu Nachtstunden für Taxiunternehmen (Drucksache 1832/19)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Gibt es für die Landeshauptstadt Erfurt eine gesetzliche Verpflichtung/Regelung, dass die Anbieter von Personenbeförderungsdienstleistungen im Taxibetrieb in bestimmten Zeiten (Nachtstunden) ein Angebot zur Personenbeförderung im Rahmen der Daseinsvorsorge vorhalten müssen?

Für die Landeshauptstadt Erfurt gibt es keine gesetzliche Verpflichtung/Regelung, ein Angebot zur Personenbeförderung durch das Taxigewerbe im Rahmen der Daseinsvorsorge vorhalten zu müssen.

Wie wird zukünftig sichergestellt, dass es ein bestimmtes Grundangebot geben muss, wenn ein Bürger zu Nachtstunden ein Taxi benötigt? Kann dies ggf. unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung durch Festsetzung von spezieller Beförderungsbedingungen geregelt werden?

Das Angebot der Taxenleistung wird im Wesentlichen durch die Nachfrage und die anfallenden Kosten bei den Taxiunternehmen bestimmt. Insofern reguliert die Marktsituation das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Das Angebot der Taxenleistung wird zudem innerhalb der Zentralen geplant. Ein regulierender Eingriff durch die Stadtverwaltung ist nicht erforderlich und auch nicht geboten. Zumal eine damit einhergehende Bürokratisierung den Kostenanteil bei den Taxenunternehmen allenfalls noch steigen lässt.

Eine entsprechende Beschwerdelage liegt nicht vor. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in die Beförderungsbedingungen regulierend einzugreifen.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Aufgaben des Personenbeförderungswesens um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt, sodass eine Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO nicht gegeben sind. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO und das damit verbundene Fragerecht auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Wie ist die Beförderungspflicht der Taxiunternehmen geregelt?

Die Beförderungspflicht ergibt sich aus § 21 Abs. 1 PBefG. Danach ist der Unternehmer verpflichtet, den ihm genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten. Eine Konkretisierung ergibt sich aus dem § 2 der Taxenordnung der Stadt Erfurt. Danach ist ein von der Stadt Erfurt zugelassenes Taxi mindestens jeden zweiten Tag für die Dauer einer Schicht von mindestens acht Stunden bereitzuhalten.

Des Weiteren sind dem Ausschuss die wichtigsten Rechtsgrundlagen (Darstellung des Gesetzes mit den entsprechenden Passagen) darzulegen, um verstehen zu können, auf welcher Basis die Landeshauptstadt Erfurt mit den Taxiunternehmen arbeitet.

Der sachliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem § 1 PBefG.

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen und Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

Die Genehmigungspflicht regelt § 2 Abs. 4 PBefG.

Wer im Sinne des § 1 Abs. 1 PBefG mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46) Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein.

Gelegenheitsverkehr wird im § 46 PBefG genauer definiert sowie die Formen des Gelegenheitsverkehrs, die als zulässig anzusehen sind.

- (1) Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach den §§ 42, 42a und 43 ist.
- (2) Als Formen des Gelegenheitsverkehrs sind nur zulässig
 1. Verkehr mit Taxen (§47)
 2. Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48)
 3. Verkehr mit Mietwagen (§ 49)

Der § 47 PBefG regelt speziell den Verkehr mit Taxen und ihren daraus resultierenden Pflichten für den Unternehmer und die Rechte, für die Behörde, einzelne Bereiche durch Rechtsverordnungen zu regeln.

- (1) Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlichen zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmtes Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während einer Fahrt oder am Betriebsitz entgegennehmen.
- (2) Taxen dürfen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der der Unternehmer seinen Betriebsitz hat. Fahrten auf vorherige Bestellungen dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit anderen Genehmigungsbehörden das Bereithalten an behördlichen zugelassenen Stellen außerhalb der Betriebsitzgemeinde gestatten und einen größeren Bezirk festsetzen.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebes zu regeln. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung übertragen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. das Bereithalten von Taxen in Sonderfällen einschließlich eines Bereitschaftsdienstes
 2. die Annahme und Ausführung von fernmündlichen Fahraufträgen
 3. den Fahr- und Funkbetrieb
 4. die Behindertenbeförderung und
 5. die Krankenbeförderung, soweit es sich nicht um Beförderungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 handelt.
- (4) Die Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der nach § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrbereich).
- (5) Die Vermietung von Taxen an Selbstfahrer ist verboden.

§ 15 Abs. 3 PBefG räumt der Behörde ein, eine Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sofern sich diese Nebenbestimmungen im Rahmen des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen halten. Bedingungen und Auflagen können auch der Gefahrenabwehr dienen.

Ein Widerruf einer Genehmigung erfolgt nach § 25 Abs. 1 und 2 PBefG.

- (1) Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 PBefG vorliegen. Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift obliegen.

➤ § 13 Abs. 1 PBefG

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. *die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,*
2. *keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung des Geschäftes bestellte Person dartun,*
3. *der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäftes bestellte Person fachlich geeignet ist und*
4. *der Antragsteller und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmer ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im Inland haben.*

- (2) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat.

Anlagenverzeichnis

gez. Peter Neuhäuser
Unterschrift Amtsleitung

06.11.2019
Datum